

§ 10 Öffentliche Gewässer und Strassen

sene Gebühren erhoben werden, welche nicht dem Kostendeckungsprinzip, sondern lediglich dem Äquivalenzprinzip unterstellt sind.²²²

bc) Beispiele aus der Gesetzgebung

Veranstaltungen, wie z. B. Umzüge, Prozessionen, Demonstrationen, für welche die öffentlichen Strassen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, sind bewilligungspflichtig. So bedürfen öffentliche Veranstaltungen, die behördliche Massnahmen, beispielsweise Sperrung von Strassen, Ordnungsdienst und dergleichen oder Kontrollen technischer, gesundheits-, bau- oder fremdenpolizeilicher Art verlangen, zu ihrer Durchführung einer Bewilligung der Regierungskanzlei. Dagegen dürfen Jahrmärkte auf öffentlichem Grund bewilligungsfrei abgehalten werden.²²³ Die Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeindevorsteher (Art. 80 Abs. 1 BauG). Wo Landstrassen oder sonstiges Staatseigentum vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, ist die Bewilligung beim Hochbauamt einzuholen (Art. 80 Abs. 2 BauG). Es bestimmt Dauer und Umfang der zulässigen Beanspruchung. Der Bauherr hat der Gemeinde und dem Hochbauamt Gebühren zu bezahlen (Art. 79 Abs. 1 BauG). So wird für die Benutzung des öffentlichen Grundes (Landstrassen oder sonstiges Staatseigentum) nach Art. 35 Abs. 2 BauV für Gerüste, Ablagerungen und Baustelleninstallationen sowie Grabarbeiten (ausgenommen öffentliche Werkleitungen) 500 Franken in Rechnung gestellt.

bd) Ausübung von Grundrechten auf öffentlichem Grund

Bei der Bewilligung von Veranstaltungen, welche den öffentlichen Grund in einer den Gemeingebrauch übersteigenden Weise in Anspruch nehmen, hat nach der Lehre und Rechtsprechung die Behörde auch die Grundrechte zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die ideellen Grundrechte wie z. B. die Meinungsfreiheit als auch für die Handels- und Gewerbefreiheit. Dabei hat sie zwischen dem Interesse der Allgemeinheit am bestimmungsgemässen Gebrauch der öffentlichen Sache und dem Interesse der Gesuchsteller an der Grundrechtsausübung ab-

222 Jaag, Verwaltungsrecht, S. 213; vgl. auch Kapitel 5, S. 641 und 646 f.

223 § 1 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen; zur Gebührenpflicht siehe Art. 8 Bst. g/Ziff. 2 Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen.